



# mitteilungen

## Recht und Verfassung

### 255 Wahl und Abwahl von Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen

Mit Gesetz zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 03.05.2011 hat der Landtag NRW die Stichwahl für die Bürgermeister- und Landratswahlen durch Änderung des § 46 c KWahlG wieder eingeführt und damit die alte Rechtslage wieder hergestellt. Das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10.05.2011, Nr. 10, S. 238, in Kraft getreten.

Geplant ist weiter, die Bürgermeister- und Landratswahlen wieder mit der allgemeinen Kommunalwahl zusammenzulegen. Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor. Es wird jedoch nicht in die laufende Wahlperiode eingegriffen werden. Vielmehr ist mit einer Zusammenlegung erst im Jahre 2020 zur übernächsten Kommunalwahl zu rechnen.

Der Landtag hat des Weiteren mit dem Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 18.05.2011 eine Änderung des § 66 GO beschlossen. Das Quorum für die Einleitung des Bürgerbegehrens ist gestaffelt nach der Größe der Einwohnerzahl: Bei Kommunen bis 50.000 Einwohnern 20 %, bei Kommunen zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern 17,5 %, bei Kommunen über 100.000 Einwohnern 15 %. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrages nicht älter als vier Monate sein. Bei der Abwahl selbst gilt ein Mindestquorum von 25 % der Wahlberechtigten. Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten.

Az.: I/2 024-00

Mitt. StGB NRW Juni 2011

### 256 Dringlichkeitsentscheidung durch Bürgermeister-Stellvertreter/in

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2011 zur Frage Stellung genommen, ob Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Vertretung des Bürgermeisters vom ehrenamtlichen Stellvertreter oder vom allgemeinen Vertreter getroffen werden können.

In dieser in der Literatur bisher umstrittenen Frage hat sich das OVG NRW der Auffassung angeschlossen, dass die Vertretungskompetenz bei Dringlichkeitsentscheidungen dem/der stellv. Bürgermeister/in obliegt.

Die Dringlichkeitsentscheidung träte an die Stelle einer Rats- bzw. Ausschusssitzung und sei damit der politischen Leitungsfunktion des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als Ratsvorsitzenden und nicht seiner Aufgabe als Verwaltungsspitze zuzurechnen. Die nach dem Gesetz zur Dringlichkeitsentscheidung Berufenen seien daher ausschließlich Mitglieder des Rates.

Die Entscheidung ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Gemeindeordnung abrufbar.

Az.: I 020-08-60

Mitt. StGB NRW Juni 2011

### 257 Entschädigung für Arbeit im Haushalt

Mit Beschluss vom 05.10.2010 (Az.: 15 A 79/10) hat das OVG NRW eine wichtige Entscheidung zur Gewährung von Haushaltsentschädigung gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO gefasst. Das Gericht stellt zum einen fest, dass die regelmäßige Arbeitszeit auch bei Haushaltsarbeit ermittelt werden muss und dass den Haushaltsführenden nur dann eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn die Mandatswahrnehmung in die regelmäßige Arbeitszeit der Haushaltsführenden fällt. Darüber hinaus stellt das Gericht klar, dass für ein mandatsbedingtes Unterbleiben von Haushaltsführungstätigkeit eine Entschädigung zumindest in Höhe des Regelstundensatzes nur dann zu gewähren ist, wenn die Haushaltsführungstätigkeit in der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle dürfte diese Entscheidung in der Praxis dazu führen, dass die Zahlung einer Haushaltsschädigung nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Denn Haushaltstätigkeit dürfte grundsätzlich immer vor- bzw. nachgeholt werden können. Die Entscheidung ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internet-Angebots unter "Fachinformation/Service / Fachgebiete Recht und Verfassung/Gemeindeordnung NRW" abzurufen.

Az.: I/2 020-08/45

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 258 2. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

Der 2. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 10.05.2011 in Düsseldorf stattgefunden hat, ist konstruktiv verlaufen und war mit knapp 20 Teilnehmern relativ gut besucht.

Im Rahmen der Sitzung referierte nach Begrüßung von Beigeordneten Graaff Rechtsanwalt Kafka, Becker Büttner Held, sehr informativ über „Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen bei einer Rekommunalisierung der Energienetze“. Danach entspann sich eine lebhaft Diskussion unter Einbeziehung von praktischen Erfahrungsberichten einzelner Teilnehmer. Im Anschluss daran gab Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Dirk Riekenberg, WRG Solutions GmbH einen ausgesprochen interessanten Erfahrungsbericht über die Rekommunalisierungsschritte im Kreis Lippe. In der sich daran anschließenden ebenfalls lebhaften Diskussion wurden wiederum praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen erörtert. Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen referierte sodann über den Stand der EnWG-Novelle 2011.

Ein 3. Erfahrungsaustausch, der auf allgemeinen Wunsch der Teilnehmer stattfinden soll, ist für den 19. Oktober 2011 in der Geschäftsstelle vorgesehen. Die beiden Vorträge sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Juni 2011

### 259 Pressemitteilung: Steuerplus bringt noch keine Schuldenfreiheit

Trotz der optimistischen Prognosen der heutigen Steuerschätzung besteht aus Sicht der 396 NRW-Kommunen noch kein Grund zur Entwarnung. Nach wie vor kann kaum eine Stadt oder Gemeinde ihren Haushalt aus den laufenden Einnahmen bestreiten. Der Abbau der immensen Schulden - vor allem der kurzfristigen Kassenkredite von mehr als 20 Mrd. Euro - liegt in weiter Ferne. „Der wirtschaftliche Aufschwung ist erfreulich, bringt aber nicht die dringend notwendige Entlastung auf der Ausgaben-seite“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Ge-

#### StGB NRW-Termine

- 14.06.2011 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Brühl
- 29.06.2011 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Nettetal

#### Fortbildung des StGB NRW

- 30.08.2011 Bürgermeisterseminar in Nettetal

#### Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 07.06.2011 Kanalanschlussbeitragsrecht in Duisburg
- 08.06.2011 Öffentliches Informationszugangsrecht in Unna
- 12.07.2011 Schnittstellen zwischen Kanalanschlussbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht in Duisburg
- 13.07.2011 Haftungstatbestände in der kommunalen Abwasserbeseitigung in Duisburg
- 14.07.2011 Arbeitsschutz rechtssicher managen in Düsseldorf

Informationen über Seminartermine bei der KuA NRW-Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

meindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf.

Nach der heute veröffentlichten Steuerschätzung können Bund, Länder und Gemeinden bis 2014 mit Steuermehreinnahmen von 135 Mrd. Euro rechnen. Dies gilt im Vergleich zur letzten Steuerschätzung von Mai und November 2010. Der Bund kommt danach auf ein Einnahmeplus von 66 Mrd. Euro. Für die Länder sagen die Steuerschätzer ein Plus von 50 Mrd. Euro voraus. Auf die Gemeinden entfallen Steuermehreinnahmen von 19 Mrd. Euro.

Erfreulich für die Kommunen - so Schneider - seien die Gewerbesteuererinnahmen. Insgesamt legten diese netto im Jahr 2010 um 8,3 Prozent zu. Für 2011 prognostizieren die Steuerschätzer einen Zuwachs um 8,0 Prozent. „Das zeigt deutlich, dass die Gewerbesteuer die dynamischste Steuer der Städte und Gemeinden ist, die wir auf keinen Fall aufgeben“, machte Schneider deutlich.

Dennoch könnten die Kommunalfinanzen nur saniert werden, wenn es gelinge, die Ausgaben besonders im Sozialbereich zu begrenzen. Diese stiegen immer noch rascher als die Einnahmen, legte Schneider dar. So sei beispielsweise im April 2011 die Zahl der Hartz IV-Empfänger trotz verbesserter Wirtschaftslage auf 6,5 Mio. gestiegen. Gleichzeitig stünden die Städte und Gemeinden vor milliardenschweren Aufgaben wie dem Ausbau der Kinderbetreuung samt Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder unter drei Jahren ab 2013 oder der Sanierung des kommunalen Straßennetzes.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - gegenwärtig rund vier Mrd. Euro pro

Jahr- durch den Bund ab 2012 sei ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen. „Die Gemeindefinanzkommission muss diese Entlastung nun zügig umsetzen, und weitere Entlastungen müssen folgen“, forderte Schneider.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 260 Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Quartal 2011

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert im Monatsbericht April 2011 über die Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Danach sind die Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im März 2011 im Vorjahresvergleich um +16,5 % gestiegen. Das kumulierte Aufkommen von Januar bis März 2011 überschreitet das Vorjahresniveau mit 123,1 Mrd. Euro insgesamt um +10,8 % (+12,0 Mrd. Euro).

Dabei sind fast ausnahmslos positive Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen zu verzeichnen. Das BMF weist jedoch darauf hin, dass die kräftigen Zuwächse vor dem Hintergrund einer krisenbedingt noch schwachen Vorjahresbasis zu betrachten sind. In den kommenden Monaten wird das Steueraufkommen auf höhere Vorjahresergebnisse treffen, so dass die Zuwachsraten im Jahresverlauf voraussichtlich deutlich zurückgehen werden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Quartal 2011 gegenüber dem Vorjahresquartal zusammen:

Tabelle: Entwicklung der Steuereinnahmen im 1. Quartal 2011<sup>1)</sup>

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	1. Quartal		Änderung gegenüber Vorjahr	
	2011	2010		
	in Mio. Euro		in Mio. Euro	in Prozent
Gemeinschaftliche Steuern	98.084	88.234	+9.850	+11,2
Reine Bundessteuern	20.515	19.001	+1.514	+8,0
Reine Ländersteuern	3.408	2.814	+595	+21,1
Zölle	1.124	1.115	+9	+0,8
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	123.131	111.163	+11.968	+10,8

<sup>1)</sup> Differenzen in den Summen durch Rundung.

[Quelle: BMF]

Eine detaillierte Auswertung der Quartalsergebnisse nimmt das BMF regelmäßig im Monatsbericht Mai vor. Die Mai-Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung wird vom 10. bis 12.05.2011 stattfinden.

Az.: IV/1 900-06

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 261 Bemessung der Grunderwerbsteuer nach Grundbesitzwerten

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 2. März 2011 (AZ: II R 23/10) das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil er davon überzeugt ist, dass die weitere Anwendung der §§ 138 ff. Bewertungsgesetz für die Grunderwerbsteuer verfassungswidrig ist. Der Bundesfinanzhof sieht in § 11 i. V. m. § 8 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz und §§ 138 ff. Be-

wertungsgesetz einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, weil das Bewertungsverfahren aufgrund des einheitlichen Steuersatzes zu willkürlichen und zufälligen Besteuerungsergebnissen führe. Gestützt wird die Entscheidung maßgeblich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz aus dem Jahre 2006.

Die entsprechende Pressemitteilung Nr. 34 vom 20.04.2011 sowie der Beschluss des Bundesfinanzhofs können unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) abgerufen werden.

Az.: IV/1 922-10

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## Schule, Kultur, Sport

### 262 Reform des Lehrervorbereitungsdienstes für NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 9. Mai 2011 mitgeteilt, im Zuge der nordrhein-westfälischen Lehrerausbildungsreform werde der Vorbereitungsdienst zum kommenden Einstellungstermin modernisiert und auf 18 Monate reduziert. Starttermine würden in Zukunft immer der 1. Mai und der 1. November eines Jahres sein – bislang waren es der 1. Februar und ein weiterer beweglicher Termin zum Schuljahresbeginn gewesen.

Der neue Vorbereitungsdienst sichere durch ein neues und landesweit verbindliches Kerncurriculum die Vergleichbarkeit und die Qualität der Lehrerausbildung. Es beziehe sich auf die von der Kultusministerkonferenz vereinbarten bildungswissenschaftlichen Standards und Kompetenzen für die Lehrerbildung. Es decke die folgenden sechs wichtigen schulischen Handlungsfelder einer Lehrerin bzw. eines Lehrers ab:

- Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen.
- Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen.
- Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen.
- Schülerinnen, Schüler und Eltern beraten.
- Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen.
- Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

Az.: IV/2 220-1/1

Mitt. StGB NRW Juni 2011

### 263 Rheinischer Archivtag am 7. und 8. Juli 2011

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum veranstaltet den 45. Archivtag in diesem Jahr in der Stadt Remscheid. Die zweitägige Veranstaltung, zu der etwa 150 Archivarinnen und Archivare erwartet würden, betone die Aufgabe der kommunalen, privaten, staatlichen und kirchlichen Archive als Bildungspartner für die Bürgerschaft. Ne-

ben den anderen archivischen Aufgaben der Rechtssicherung, des Kulturgutschutzes und der wissenschaftlichen Forschung würden sich die Archive bei ihrer Bildungsarbeit der Quellenvermittlung an die breite Öffentlichkeit widmen. Sie würden Geschichts- und Heimatvereine, konzipierende kulturhistorische Ausstellungen unterstützen und würden vor allem die individuelle Benutzung von Dokumenten gewährleisten.

Der erste Veranstaltungstag (7. Juli) werde eine Bilanz bisheriger Aktivitäten ziehen und erfolgreiche Projekte präsentieren. Am zweiten Veranstaltungstag (8. Juli) stehe dann das Thema „Archive und Schule“ auf der Tagesordnung. Ziel sei es, eine formale „Bildungspartnerschaft Archiv und Schule“ aus der Taufe zu heben. Geglückte Modelle der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Archivtypen und Schulformen würden vorgestellt. Unter Beteiligung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Kulturministeriums sowie der kommunalen Spitzenverbände würden zahlreiche Fachbeiträge und Podiumsdiskussionen erwartet.

Für nähere Informationen steht das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim (Tel.: 02234 9854-313, Fax: 02234 9854-349, Mail: archivberatung@lvr.de) zur Verfügung.

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## **264 Sonderprogramm „Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten“**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat auf das Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten hingewiesen. Dieses Programm sähe bis Ende 2014 rd. 1.000 hauptamtliche Berufseinstiegsbegleiter an bundesweit rd. 1.000 Haupt- und Förderschulen vor. Die Berufseinstiegsbegleiter würden über mehrere Jahre bis zu 30.000 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf betreuen. Das Programm setzt in der 7. Klasse mit einer Kompetenzfeststellung an – der Potenzialanalyse –, in die auch außerschulische Kompetenzen und Begabungen einfließen würden.

Nach der Potenzialanalyse würden sich die Berufseinstiegsbegleiter der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf annehmen und würden individuelle Förderpläne entwickeln. Ab Klasse 8 beginne die praxisnahe Berufsorientierung. Die Berufseinstiegsbegleiter würden ihre Begleitung der Jugendlichen eng mit der Bundesagentur für Arbeit abstimmen. Sie würden dabei andere Initiativen und Förderangebote mit einbinden. Dazu zähle z.B. die Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit.

Umgesetzt würde das Sofortprogramm Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten von der Bundesagentur für Arbeit. Die BA stimme alle Aktivitäten mit den Ländern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab. Die Länder hätten über 1.000 Hauptschulen und Förderschulen benannt, die sich an der Initiative beteiligen.

Ab 2011 würden jährlich rd. 60.000 Schülerinnen und Schüler an Potenzialanalysen teilnehmen. Rund 1.000 hauptamtliche Berufseinstiegsbegleiter kämen an diesen Schulen zum

Einsatz. Die ersten 500 starteten am 29. November 2010. Damit ergänzten sie die über 1.000 Berufseinstiegsbegleiter der Bundesagentur für Arbeit, die seit 2009 bundesweit bereits 20.000 junge Menschen betreuen würden.

Nähere Informationen unter [www.bildungsketten.de](http://www.bildungsketten.de).

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt.

StGB NRW Juni 2011

## **265 VG Minden zu Schülerfahrkosten bei Verkürzung der Gymnasialzeit**

Das Verwaltungsgericht Minden hat sich mit der Frage beschäftigt, ob nach der Verkürzung der Gymnasialzeit Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse einen Anspruch auf Schülerfahrkosten haben, wenn der Schulweg zum nächstgelegenen Gymnasium unterhalb der 5 km Grenze liegt. Hintergrund ist eine Regelung in der Schülerfahrkostenverordnung, die nicht an Jahrgangsstufen, sondern an Schulstufen knüpft. Im verkürzten Bildungsgang der Gymnasien gehört die Jahrgangsstufe 10 bereits zur Sekundarstufe II.

Das Verwaltungsgericht Minden ist in seinem Urteil (Az.: 8 K 2509/10) zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler gegeben sei. Das Anknüpfen an Schulstufen – hier die Sekundarstufe II – sei nicht willkürlich. Es handele sich vielmehr um einen sachlichen und damit nachvollziehbaren Differenzierungsgrund, der sich an bedeutsamen und wesentlichen Einschnitten des schulischen Bildungsganges und der fortschreitenden Entwicklung der Schüler orientiere.

Die Abhängigkeit der Entfernungsgrenzen von dem Besuch der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II trage dem Umstand Rechnung, dass mit dem Wechsel der Schulstufen erhebliche Änderungen und steigende Anforderungen verbunden seien. Dies gelte etwa für die Aufnahmevoraussetzungen, die jeweilige Ausgestaltung des Bildungsganges und die Unterrichtsorganisation und insbesondere für die jeweils vergebenen Abschlüsse und Berechtigungen.

Für jede Schulstufe sei kennzeichnend, dass diese sich beginnend mit den schulpflichtig gewordenen 5- bis 6jährigen Schulanfängern in der Primarstufe (Grundschule) über die Erlangung der Schulabschlüsse nach der Sekundarstufe I bis hin zur Abiturprüfung an der fortschreitenden Entwicklung der Schüler orientierten. Dies gelte sowohl für die sich steigenden schulischen Anforderungen im Hinblick auf den zu bewältigenden Unterrichtsstoff und den Umfang der Stundentafel als auch für den Schulweg.

Mithin habe sich der Ordnungsgeber seit Bestehen der Schülerfahrkostenverordnung bewusst nicht für andere Unterscheidungsmerkmale entschieden, wie etwa das Alter der Schüler, die jeweils besuchte Klasse oder die Schulform. Deshalb komme es nicht darauf an, dass nunmehr nach der Verkürzung der Dauer der Sekundarstufe I verhältnismäßig junge Schüler des Gymnasiums regelmäßig die Oberstufe erreichen.

Abgesehen von der fehlenden unmittelbaren Bedeutung des Alters für die Festlegung der Entfernungsgrenzen treffe

die Zuweisung etwas jüngerer Schüler der nächsthöheren Kategorie diese Gruppe nicht übermäßig hart. Schon in der gymnasialen Sekundarstufe I nach altem Recht galt für 6jährige Jahrgänge dieselbe Entfernungsgrenze. So wurde 10jährigen Kindern in der 5. Klasse dieselbe Weglänge zugemutet wie 16jährigen Jugendlichen in der 10. Klasse, ohne dass wegen der beträchtlichen Altersunterschiede Bedenken gegen die einheitliche Anwendung geäußert worden seien.

Vor diesem Hintergrund sei die Verschiebung lediglich eines Altersjahrgangs im Randbereich dieser Gruppe zu einer anderen Stufe ersichtlich hinnehmbar, zumal es in der Natur der Sache liege, dass die Festsetzung pauschalierter Grenzwerte gewisse Härten mit sich bringe.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nicht einheitlich ist. Eine andere Auffassung wird vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vertreten (Az.: 4 K 2150/10).

Az.: IV/2 214-50/1

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 266 Fünfter Kongress „Kinder zum Olymp!“

Unter dem Titel „Selbstverständlich! Kulturelle Bildung in der Schule“ veranstaltet die Kulturstiftung der Länder gemeinsam mit der Kulturstiftung des Bundes am 23. und 24. Juni 2011 den fünften Kongress „Kinder zum Olymp!“ in Dessau.

Seit vielen Jahren engagieren sich die verschiedensten Akteure für eine Verbesserung der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Die Bildungsinitiative Kinder zum Olymp! der Kulturstiftung der Länder legt seit dem Jahr 2003 einen besonderen Fokus auf die Kooperation zwischen Kultur und Schule.

Aus diesem Grund rückt der fünfte Kongress „Kinder zum Olymp!“ die Schule in den Mittelpunkt. Das Programm der Konferenz wendet sich mit seiner besonderen Akzentuierung der Praxis kultureller Bildung im Schulalltag insbesondere an Schulleitungen sowie an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schulsozialarbeiter. Darüber hinaus sind Vertreter der Länder und Kommunen, kulturelle Einrichtungen, künstlerische Hochschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung angesprochen – jeweils als Partner der Schule.

Anmeldungen können unter über das Internet unter <http://www.kinderzumolymp.de/cms/Kongresse/Dessau%202011.aspx> vorgenommen werden. Unter diesem Link können auch der Kongressflyer sowie ein ausführliches Kongressprogramm herunter geladen werden. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 267 Oberverwaltungsgericht NRW zur Aufsichtspflicht bei Auslandsklassenfahrt

Der Sohn der Kläger nahm im Jahr 2005 als seinerzeit 14jähriger Schüler an einer Klassenfahrt in England teil. Während dieser Zeit erkrankte er und wurde in einem Londoner Kran-

kenhaus operiert. Die Lehrer baten die Klägerin zu 1. die Betreuung zu übernehmen. Die Rückreise konnte erst nach der planmäßigen Rückreise der Klasse erfolgen. Die Kläger verlangten von der Beklagten als Schulträgerin, ihnen die Kosten für die Hin- und Rückreise nach London zu erstatten.

Nachfolgend werden die Leitsätze des OVG NRW zum dem Beschluss des 19. Senates vom 30.04.2010 (Az.: 19 A 993/07) wiedergegeben:

„1. Eltern sind nicht nur zivilrechtlich gegenüber ihrem minderjährigen Kind, sondern wenn es Schüler einer Schule ist, auch dieser gegenüber öffentlich-rechtlich zur Aufsicht über das Kind verpflichtet.

2. Aus dem Schulverhältnis ergibt sich die Pflicht der Eltern, ihr Kind von der Schule in ihre alleinige Obhut zurück zu übernehmen, sobald seine Teilnahmepflicht am Unterricht oder an einer sonstigen Schulveranstaltung endet (§ 43 SchulG NRW, § 8 ASchO NRW) und soweit ihnen dies nach den tatsächlichen Umständen möglich und zumutbar ist.

3. Endet die Teilnahmepflicht eines minderjährigen Schülers an einer Auslandsklassenfahrt vorzeitig (hier wegen stationärer Krankenhausbehandlung), müssen grundsätzlich die Eltern für seine Rückreise sorgen. Sie haben grundsätzlich keinen Aufwendungsersatzanspruch gegen die Schule aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag.“

Az.: IV/2 241-14

Mitt. StGB NRW Juni 2011

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 268 Umfrage der EU-Kommission zu Cloud Computing

Die Europäische Kommission bittet Bürger/innen, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und andere Interessenten um Meinungsäußerungen, wie die Vorteile des Cloud Computing optimal genutzt werden können. In der Konsultation geht es um Fragen des Datenschutzes und der Haftung, um andere rechtliche oder technische Hindernisse, um Normung und Interoperabilitätslösungen, die Einführung von Cloud-Diensten vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen sowie Möglichkeiten der Forschungs- und Innovationsförderung.

Die Konsultationsbeiträge werden bis 2012 in eine europäische Strategie für das Cloud Computing einfließen. Diese dient der Klärung der rechtlichen Bedingungen für die Einführung des Cloud Computing sowie der Förderung einer wettbewerbsfähigen europäischen Cloud-Branche und eines entsprechenden Marktes. Zudem soll die Einführung innovativer Cloud-Dienste für Bürger/innen und Unternehmen erleichtert werden. Die öffentliche Konsultation „Public Consultation on Cloud Computing“ findet sich im Internet unter <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=cloudcomputing&lang=de>.

Az.: I/3 086-11

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 269 BSI-Eckpunktepapier zu Cloud Computing

Im Rahmen des 12. Deutschen IT-Sicherheitskongresses hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die finale Fassung des Eckpunktepapiers „Sicherheitsempfehlungen für Cloud Computing Anbieter“ veröffentlicht. Das Papier beschreibt die Mindestanforderungen zur Informationssicherheit bei Cloud Computing-Diensten. Damit bietet das BSI eine Grundlage für den sachgerechten Austausch zwischen Cloud Computing-Anbietern und Cloud-Anwendern.

Das Papier deckt elf kritische Bereiche der Cloud Computing-Sicherheit ab. Dabei betrachtet das BSI die Cloud-basierte Verarbeitung von Informationen unter verschiedenen Schutzbedarfsanforderungen. Das Eckpunktepapier enthält zudem eine Reihe von Beispielen für die Absicherung der elf kritischen Bereiche. Neben Sicherheitsanforderungen aus der klassischen IT werden auch Themen behandelt, die bei der Auslagerung von Daten, Anwendungen und Prozessen in eine Public Cloud besondere Relevanz erhalten - etwa Vertragsgestaltung, Datenschutz und Mandantenfähigkeit. Insbesondere ist die verlässliche Trennung der Mandanten aufgrund der gemeinsam genutzten IT-Infrastruktur essentiell für die Cloud Computing-Sicherheit. Das Eckpunktepapier kann im Internet unter [www.bsi.de](http://www.bsi.de) heruntergeladen werden.

Az.: I/3 086-04

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 270 ÖV-Symposium NRW 2011 im RuhrCongress Bochum

Das 12. ÖV-Symposium NRW zu "IT in der öffentlichen Verwaltung" findet am Donnerstag, 8. September 2011, im Ruhr-Congress Bochum statt. Veranstaltet wird die Tagung unter dem Motto "E-Government in Nordrhein-Westfalen – Neu, Richtungsweisend, Wertbeständig" wie in den vergangenen Jahren von der Materna GmbH und der Infora GmbH in Zusammenarbeit mit dem NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales. Für Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung ist die Teilnahme kostenfrei. Anmeldung und weitere Informationen - etwa das Programm in den vier Vortragsforen - in Kürze im Internet unter [www.oev-symposium.de](http://www.oev-symposium.de).

Az.: I/3 085-38

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 271 Ende der Software-Unterstützung für Microsoft Office XP

Nach mehr als zehn Jahren stellt Microsoft im Juli 2011 den Support für Office XP ein. Dann stehen keine neuen Patches – auch keine Security-Patches – für die Software mehr zur Verfügung. Dies geschieht entsprechend dem normalen Lebenszyklus der Software, der nach Verfügbarkeit fünf Jahre Mainstream Support und anschließend weitere fünf Jahre Extended Support zur Verfügung stellt.

Den Wechsel auf die aktuelle Programmversion Office 2010 begleitet Microsoft mit einem Maßnahmenpaket. Beispiels-

weise können Unternehmen mit entsprechenden Lizenzvereinbarungen (Enterprise Agreement- oder Open Value-Vertrag) ihre Mitarbeiter mit Trainingsgutscheinen, E-Learning-Kursen oder im Rahmen des so genannten Home Use Program (Office 2010-Version für den Einsatz auf dem Rechner zu Hause) beim Versionswechsel unterstützen.

Gleichzeitig bietet Microsoft umfassenden Support bei der Integration der neuen Bürosoftware in die bestehende Unternehmens-IT wie beispielsweise spezielle Planungsworkshops. Hinweise auf Schulungen für den Umstieg und die neuen Funktionen unter Office 2010 finden sich im Internet unter <http://office.microsoft.com/de-de/training>. Interaktive Referenzhandbücher zeigen übersichtlich, wo und wie die Befehle in Office 2010 gefunden werden. Alle Informationen zu Microsoft Office XP - Ende des Extended Support - finden sich im Internet unter <http://technet.microsoft.com/de-de/office/hh124301>.

Az.: I/3 087-01

Mitt. StGB NRW Juni 2011

---

## Wirtschaft und Verkehr

---

### 272 Wettbewerb im ÖPNV mit Bussen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände hat sich im Zuge der Diskussionen um die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes mit dem Rechtsrahmen für den öffentlichen Personennahverkehr befasst. Eine wesentliche Unterstützung dabei ist die Durchführung einer Promotion beim Karlsruher Institut für Technologie und dem nationalen Forschungszentrum der Helmholtz-Gemeinschaft. Die Promotion hat den Titel „Wettbewerb im deutschen Bus-ÖPNV“ und beschäftigt sich mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Ansatz zur Optimierung der bestehenden Vergabeinstrumente. Dabei wird die politische Vorgabe des Koalitionsvertrages, die Parallelität zwischen sog. eigen- und sog. gemeinwirtschaftlichen Verkehren sowie Direktvergabemöglichkeiten zu sichern, berücksichtigt. Aus dieser Parallelität entstehen Unsicherheiten der Beteiligten bei der Vergabe von Nahverkehrsleistungen. Diese Unsicherheiten sollen durch den Vorschlag eines klaren Vergaberechtsrahmens reduziert werden.

In einem Diskussionspapier/Working Paper des Karlsruher Instituts für Technologie wird der Versuch unternommen, anhand eines Entscheidungsbaumes diese Transparenz und Klarheit herzustellen. Dargestellt werden eindeutige Entscheidungswege in Abhängigkeit des gewählten Vergabeinstrumentes und die Etablierung klarer Fristen, um die Unsicherheit für die jeweils betroffenen Akteure am Markt deutlich zu reduzieren.

Das Working Paper ist veröffentlicht und kann im Internet unter der Adresse <http://econpapers.wiwi.kit.edu/> heruntergeladen werden. Es handelt sich hierbei um einen Text in englischer Sprache.

Az.: III 441-10

Mitt. StGB NRW Juni 2011

Der Bedarf an Lkw-Parkplätzen im Bundesautobahnnetz ist Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag, die die Bundesregierung aktuell beantwortet hat (Bundestagsdrucksache 17/5552). Entlang der Bundesautobahnen stünden ca. 21.000 Parkplätze für Lkw zur Verfügung. Unter Zugrundelegung des prognostizierten Wachstums im Straßengüterverkehr werde damit gerechnet, dass aber noch bis zu 30.000 zusätzliche Lkw-Parkplätze an den Autobahnen benötigt werden. Schon heute sind in vielen Regionen nicht ausreichend Lkw-Parkplätze unmittelbar an den Bundesautobahnen verfügbar, so dass während der Ruhestunden Lkw-Güterverkehr oft in die umliegenden Gemeinden stattfindet, mit entsprechenden negativen Auswirkungen wie Emissionen und Schädigung der Straßeninfrastruktur.

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage führt die Bundesregierung aus, dass entlang der Bundesautobahnen mehr als 46.000 LKW-Parkplätze zur Verfügung stehen, aber dennoch mehr als 21.000 Parkplätze fehlen. Im Haushalt 2011 und in der derzeit geltenden Finanzplanung bis zum Jahr 2014 sind für den Neu-, Um- und Ausbau von Rastanlagen an Bundesautobahn-Betriebsstrecken insgesamt 440 Mio. Euro vorgesehen. In den Jahren 2011 und 2012 sollen weitere 5,500 Lkw-Parkstände auf den Rastanlagen der Bundesautobahnen realisiert werden. Um eine effektivere Nutzung der bereits vorhandenen Lkw-Parkkapazitäten zu erreichen, sollen telematische Systeme zur Parkraumbewirtschaftung umgesetzt werden. Gemeinsam mit den Ländern werden solche Systeme vom Bund als Pilotvorhaben getestet. Vor allen Dingen die stark betroffenen Bundesautobahn-Streckenabschnitte sollen mittelfristig mit telematischen Systemen ausgerüstet werden, um die vorhandenen Lkw-Parkflächen besser auszulasten.

Die Kleine Anfrage kann unter Angabe der Drucksachenummer 17/5552 von der Homepage des Deutschen Bundestages unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) heruntergeladen werden.

Az.: III 641-80

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 274 Zweiter Bericht der Nationalen Plattform Elektromobilität

Die Bundesregierung hat die Nationale Plattform Elektromobilität (NPE) eingerichtet und das ehrgeizige Ziel formuliert, bis zum Jahr 2020 eine Millionen Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bringen. In der NPE arbeitet der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit.

Die Städte und Gemeinden und kommunalen Unternehmen sind in vielfältiger Weise vom Thema Elektromobilität berührt. Es geht nicht nur um die Schaffung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für EMobile, sondern auch um die Förderung von regenerativer Energieerzeugung, die Verbesserung der Emissionsbelastungen durch den Verkehr in den Städten und Gemeinden und die Frage, wie Elektromobilität erfolgreich unterstützend eingeführt werden kann. Der Zweite Bericht der Nationalen Plattform der Elektromobilität geht auch auf unmittelbar kommunalrelevante Themen ein, wie bevorzugte Parkregelungen für Elektrofahrzeuge

oder die Erlaubnis der Nutzung von Busspuren, um das Fahren mit Elektromobilen attraktiver zu machen. In dem Zwischenbericht werden zudem Themen wie die steuerliche Förderung von Elektromobilität oder die Kompensation der Benachteiligung bei der privaten Nutzung aufgegriffen.

Bislang hat die Bundesregierung es im Grundsatz abgelehnt, die Einführung der Elektromobilität mit Subventionen zu unterstützen. Der Zweite Bericht Elektromobilität der NPE kommt aber zu dem Ergebnis, dass alleine für die erfolgreiche Durchführung einer Marktvorbereitungsphase Elektromobilität über 4 Mrd. Euro staatliche Unterstützungsmittel gebraucht werden. Ansonsten seien die Einführungsziele in der Elektromobilität nicht zu erreichen.

Der Zweite Bericht der Nationalen Plattform Elektromobilität nebst Anhang kann von der Homepage der gemeinsamen Geschäftsstelle Elektromobilität der Bundesregierung unter der Internetadresse [www.ggemo.de](http://www.ggemo.de) heruntergeladen werden.

Az.: III 154-00

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 275 Erhaltung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise

Das BMVBS hat seine „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“ Ausgabe 1998/Fassung 2003 überarbeitet und als Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) herausgegeben.

Die ZTV BEA-StB 09 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von Verkehrsflächenbefestigungen mit Asphalt in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel. Neu in die Richtlinien wurden das Fräsen von Asphaltschichten, die bitumenhaltige Zwischenschicht und dünne Asphaltdeckschichten in Heibauweise auf Versiegelung aufgenommen.

Jüngst ist die Diskussion über die Behandlung und im Umgang mit Mängeln im kommunalen Bereich aufgekommen. Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ geregelt. Im Wesentlichen ist dort die Möglichkeit vorgesehen, dass der Auftraggeber bei Abweichungen von regelgerechten Bauleistungen, die einen Sachmangel darstellen, dem Auftragnehmer anbieten kann, von Mängelansprüchen abzusehen, wenn als Ausgleich ein Abzug von der Bezahlung akzeptiert wird.

Das BMVBS hat die ZTV BEA-StB 09 mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2011 eingeführt und im Verkehrsblatt veröffentlicht. Das BMVBS hat die überarbeitete Form der ZTV BEA-StB 09 für die Bundesfernstraen eingeführt und bittet die Straenbaulasträger darum, sie ebenfalls für Baumanahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Die ZTV BEA-StB 09 sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

Az.: III 640-27

Mitt. StGB NRW Juni 2011

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 06. April 2011 entschieden, dass eine angeordnete Benutzungspflicht von Radwegen auch dann gültig sein kann, wenn der zugrundeliegende Radweg nicht den Mindestanforderungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung entspricht. Im vorliegenden Fall hat ein Radfahrer gegen die Radwegebenutzungspflicht eines Fahrradweges in München geklagt. Die Breite des Radweges betrug zwischen 0,72 und 1,29 Metern. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO sieht jedoch in VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 eine Mindestbreite von 1,50 Meter vor.

Nach Auffassung des BayVGH durfte trotzdem die Radwegbenutzung angeordnet werden, weil auf der Straße eine auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruhende Gefahr im Sinne der Straßenverkehrsordnung vorlag und die Gefährdung nochmals deutlich gesteigert würde, wenn Radfahrer die Fahrbahn mitbenutzten. Die Benutzung des vorhandenen Radwegs sei zumutbar und sein Ausbau sei aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ohne weiteres möglich.

Der BayVGH bewegt sich damit auf derselben Linie wie das Bundesverwaltungsgericht, welches jüngst entschieden hatte, dass für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht eine besondere Gefahrenlage aufgrund örtlicher Verhältnisse vorliegen muss, die die allgemeine Gefahrenlage bei der Straßenbenutzung erheblich übersteigt (siehe hierzu DStGB Aktuell Nr. 0811-10 vom 25.02.2011). Auch der BayVGH hebt entscheidend auf die örtlichen Gegebenheiten ab, aus denen sich die Gefahrensituation ergeben muss, die zu einer Benutzungspflicht von Radwegen führt. Im vorliegenden Fall führt der Einfluss der örtlichen Gegebenheiten in Kombination mit der gegebenen tatsächlichen räumlichen Situation dazu, dass radfahrende Verkehrsteilnehmer es hinnehmen müssen, dass die ihnen zugewiesene Verkehrsfläche nicht den Standards der Verwaltungsvorschrift zur StVO entspricht.

Das Gericht hat in seinem Urteil besonders ausführlich begründet, warum die zu geringe Breite des Radweges dennoch zur Benutzungspflicht führt. Es stellt nämlich fest, dass die geringe Breite ein ungefährliches Benutzen des Radweges nicht zulässt. Die Benutzungspflicht ist gegeben, weil die Benutzung der Fahrbahn durch die Radfahrer eine noch erheblich größere Gefährdung darstellen würde.

Das Gericht hat sich damit einer allgemeinen Aussage zur Hinnehmbarkeit von Radwegen, die nicht den Mindeststandards der Verwaltungsvorschrift zur StVO entsprechen, enthalten. Das Urteil ist also nicht so zu verstehen, dass bei jeglichem Radweg der nicht den Mindeststandards entspricht, dennoch der bauliche Zustand oder die Benutzungspflicht aufrechterhalten werden könne.

Gegen das Urteil kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden, eine Revision hat der BayVGH nicht zugelassen. Die schriftliche Urteilsbegründung ist auf der Internetseite des DStGB [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) unter dem Schwerpunkt Verkehr herunterzuladen.

Az.: III 642-39

Mitt. StGB NRW Juni 2011

Das Thema der nordrhein-westfälischen Immobilien- und Standortgemeinschaften hat das Netzwerk Innenstadt NRW in mehreren Veranstaltungen intensiv diskutiert. Gemeinsam mit der „Arbeitsgruppe ISG“ des Netzwerkes sowie mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, den nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern, dem Städtetag NRW sowie dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde die Arbeitshilfe „Vademecum ISG“ erarbeitet.

Das „Vademecum ISG“ ist eine Arbeitshilfe des Netzwerk Innenstadt NRW für Immobilien- und Standortgemeinschaften in NRW. ES verschafft kommunalen und privaten Akteuren einen praxisnahen Überblick über Aufgaben, Arbeitsfelder und Akteure von Immobilien- und Standortgemeinschaften. Abgeleitet aus den Erfahrungen aktiver Immobilien- und Standortgemeinschaften werden Abläufe, Arbeitsschritte als auch weitere wichtige Orientierungshilfen in Form von ergänzenden Übersichten und Listen dargestellt.

Bestellungen des Vademecum (in Printform) werden bei der Geschäftsstelle des Netzwerkes (Netzwerk Innenstadt NRW, Schorlemerstraße 4, 48143 Münster, Tel.: 0251/414415316, E-Mail: [info@innenstadt-nrw.de](mailto:info@innenstadt-nrw.de)) angenommen. Die digitale Version des Vademecum ist im internen Bereich der Homepage des Netzwerkes lediglich für dessen Mitglieder abrufbar.

Az.: II/1 624-24

Mitt. StGB NRW Juni 2011

Bau- und Wohngruppenprojekte werden für die unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen als neue Formen des Zusammenlebens immer interessanter. Hintergründe hierfür sind insbesondere der gesellschaftliche Wandel und die sich verändernden Familienstrukturen. Für die Kommunen erschließen solche Projekte neue Wohnungsbauinvestoren, die mit einer örtlichen Verbundenheit eine hohe Identifikation der Bewohner mit ihrem Lebensumfeld schaffen und eine Resonanz in der Öffentlichkeit bewirken. Schließlich können weitere positive Aspekte mit Bau- und Wohngruppenprojekten verbunden sein, wie zum Beispiel

- die Integration von älteren und behinderten Menschen in Mehrgenerationen-Wohnprojekten,
- die Verknüpfung geförderter und nichtgeförderter Wohnungen unter einem Dach und damit die Integration von Menschen unterschiedlicher Sozialstrukturen,
- die Förderung gemeinschaftlicher Bewohneraktivitäten durch das Vorhalten von Gemeinschaftsräumen, die auch in das Quartier ausstrahlen und von den Quartiersbewohnern für unterschiedlichste Veranstaltungen genutzt werden können.

Aber auch für die Stadtentwicklung tun sich Chancen auf – sowohl bei der Brachflächenbesiedlung, bei der Projektent-



wicklung auf schwierigen innerstädtischen Grundstücken oder auch bei der Erhaltung und / oder Umnutzung erhaltenswerter Stadtbild prägender Gebäude. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW hat ein Handbuch aufgelegt, das den Kommunen Wege und Maßnahmen aufgezeichnet, wie solche Projekte stärker unterstützt werden können. Dieses ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebots unter Rubrik „Fachinfo und Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe“ abzurufen oder kostenfrei bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss, Am Henselsgraben 3, 41470 Neuss, Fax 02131-9234-699, E-Mail mwebwv@gwn-neuss.de, unter Angabe der Bestellnummer W 417 anzufordern.

Az.: II/1 650-09

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 279 **Stiftungspreis 2011 „Die unverwechselbare Stadt“**

Die Stiftung „Lebendige Stadt“ ruft alle Städte und Kommunen auf, sich um den Stiftungspreis 2011 zu bewerben. Preiswürdig sind Konzepte und Projekte, die Städten oder Kommunen - aber auch ihren Stadtteilen, Quartieren und größeren Teilgebieten - eine eigene, unverwechselbare Identität verleihen, bei den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Maß an Identifikation und Gefühl von Heimat stiften oder sie sogar zur Marke machen.

Entscheidend sind dabei auch die Aspekte der Pflege und Finanzierbarkeit. Dabei handelt es sich um Konzepte und Projekte, die bereits realisiert worden sind oder in naher Zukunft umgesetzt werden. Dem Grundgedanken der Stiftung folgend, „Best-practice-Beispiele“ zu fördern, die für andere Kommunen Vorbild sein können, kommen innovativen und zugleich wirtschaftlichen Lösungen, die dauerhaft zu Identität und Identifikation in unseren Städten und Kommunen beitragen, eine besondere Bedeutung zu.

Insgesamt ist eine Preissumme von 15.000 Euro ausgesetzt. Die Deutsche Bahn AG ist Förderer des Stiftungspreises. Die Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2011 zu senden an: Stiftung „Lebendige Stadt“, Saseler Damm 39, 22395 Hamburg. Weitere Informationen zur Stiftung „Lebendige Stadt“ und ihren Förderprojekten finden sich im Internet unter [www.lebendige-stadt.de](http://www.lebendige-stadt.de).

Az.: II/1 622-21

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 280 **Bußgeldbescheid gegen die Schlingmann GmbH & Co. KG**

Im Nachgang zu dem Schnellbrief vom 19.04.2011 (Nr. 49/2011) hat die Schlingmann GmbH & Co. KG den kommunalen Spitzenverbänden den gegen sie ergangenen Bußgeldbescheid des Bundeskartellamts vom 28.01.2011 übermittelt. Da das Unternehmen auch mit der Weitergabe an die Städte- und Gemeinden einverstanden ist, kann dieser Bescheid einschließlich der Bewertung des Rechtsvertreters des Unternehmens im Intranet unter Fachinfo/Service - Bauen und Vergabe – Feuerwehrkartell abgerufen werden.

Wie bereits in dem o.g. Schnellbrief angekündigt, wird die Geschäftsstelle über die bis spätestens zum 15. Mai 2011 abzugebenden Erklärungen der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen informieren.

Az.: II/1 609-90

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

### 281 **Oberverwaltungsgericht NRW zum rückwirkenden Erlass von Satzungen**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 01.03.2011 (Az. 15 A 1643/10) entschieden, dass eine neue rückwirkende Beitragssatzung selbst noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Rechtsgrundlage nachgeschoben werden kann, wenn in den für die Entstehung der Beitragspflicht maßgeblichen Zeitpunkt eine gültige Rechtsgrundlage fehlt, weil sich die zugrunde liegende Satzung als ungültig erweist. Der Erlass einer rückwirkenden Satzungsregelung zum Zwecke der Beseitigung eines satzungslosen Zustandes ist nach dem OVG NRW zulässig. Einer solchen Verfahrensweise steht ein schutzwilliges Vertrauen auf das Weiterbestehen der bisherigen Rechtslage nicht entgegen. Denn ein Vertrauen darauf, dass eine Satzung ungültig ist, verdient – so das OVG NRW – keinen Schutz. Vielmehr muss der Bürger mit einer rückwirkenden Regelung rechnen, die es der Gemeinde ermöglicht, von der ihr durch das Gesetz eingeräumten Befugnis einen Beitrag zu erheben, Gebrauch zu machen.

Weiterhin weist das OVG NRW in diesem Beschluss auch darauf hin, dass es unerheblich ist, wenn eine im Internet veröffentlichte Beitragssatzung fehlerhaft ist. Die Internetfassung ist nach dem OVG NRW nicht rechtserheblich. Dieses mag – so das OVG NRW – mit Blick auf die Bedeutung des Internets als bedeutsame Informationsquelle misslich sein. Es ändert aber nichts daran, dass die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungsvorschriften eingehalten werden müssen und nur die so öffentlich bekannt gemachten Fassung Rechtserheblichkeit besitzt.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2011

### 282 **Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.02.2011 (Az 15 A 2196/10) entschieden, dass einem Grundstück nach der Abwasserbeseitigungssatzung kein Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage zusteht, wenn dort bestimmt ist, dass der öffentliche Abwasserkanal nicht weiter als 15 m von dem anzuschließenden Grundstück entfernt liegen darf. In dem entschiedenen Fall lag der öffentliche Kanal weiter als 15 m von dem anzuschließenden Grundstück entfernt mit der Folge, dass das OVG NRW aufgrund der Satzungsregelung ein Anschlussrecht verneint hat.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 283 **Oberverwaltungsgericht NRW zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.11.2010 (Az.: 15 E 1291/10) nochmals bestätigt, dass die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrags eine gesicherte Inanspruchnahme des öffentlichen Abwasserkanals erfordert. Muss für die Herstellung des Anschlusses die Anschlussleitung über fremde Grundstücke verlegt werden, so bedarf es nach dem OVG NRW eines dinglich abgesicherten Leitungsrechtes. Nach dem OVG NRW erlaubt die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW die Beitragserhebung als Gegenleistung nur dafür, dass den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Solche Vorteile werden nur geboten, wenn die Inanspruchnahmemöglichkeit gesichert ist. Dieses ist dann der Fall, wenn die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nur noch vom Willen des Grundstückseigentümers abhängt (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 20.03.2007 – Az. 15 A 4728/04). Nach dem OVG NRW ist hierfür ein dinglich gesichertes Leitungsrecht erforderlich. Es reicht nach dem OVG NRW auch nicht aus, dass sich der Grundstückseigentümer des fremden Grundstücks bzw. sein Rechtsvorgänger der Eintragung einer Grunddienstbarkeit nicht verweigert hätte. Denn durch eine solche entsprechende Absichtserklärung wird – so das OVG NRW – eine rechtliche Absicherung, die namentlich auch gegen Rechtsnachfolger wirkt, nicht begründet. Ausreichend ist danach allein eine tatsächlich eingetragene Grunddienstbarkeit.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 284 **OVG NRW zum Anschluss- und Benutzungszwang bei Abwasseranlagen**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.12.2010 (Az 15 A 1290/10) erneut entschieden, dass eine Kleinkläranlage auf einem Privatgrundstück stillgelegt werden muss, wenn die Gemeinde vor dem Grundstück einen öffentlichen Abwasserkanal verlegt hat. Dabei ist unerheblich, ob die Kleinkläranlage korrekt funktioniert. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW rechtfertigt sich hinsichtlich des Schmutzwassers der Anschluss- und Benutzungszwang daraus, dass die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers über öffentliche Abwasserkanäle durch die Gemeinde einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit darstellt. Es erübrigt sich hierdurch – so das OVG NRW – die Überwachung der Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen oder die Vielzahl von Anordnungen bei Missständen bezogen auf den Betrieb der Kleinkläranlagen. Dadurch wird die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit dient (so zuletzt auch: OVG NRW, Beschlüsse vom 02.11.2010 (Az. 15 A 1004/10) und vom 14.07.2010 (Az. 15 A 358/10).

Unerheblich sind in diesem Zusammenhang die Investitionskosten für die ursprüngliche Kleinkläranlage. Ohne gesicherte Entwässerung ist ein Grundstück mangels Erschließung nicht bebaubar, d. h. es besteht – so das OVG NRW – kein Baurecht. Mit der Errichtung der Kleinkläranlage hat nach dem OVG NRW die Klägerin damit allein die vorzeitige

- also vor der Errichtung der gemeindlichen Kanalisation bewirkte - Bebaubarkeit des Grundstücks herbeigeführt. Es war ihre Sache, ob ihr dies die Investition wert war. Wenn das Grundstück so dann auch durch die Herstellung einer gemeindlichen Kanalisation entwässerungstechnisch erschlossen und damit bebaubar wird, ist keine Anspruchsgrundlage nach dem OVG NRW ersichtlich, eine zuvor erstellte Kleinkläranlage auch nach Herstellung der Kanalisation weiterbetreiben zu dürfen und damit vom Anschlusszwang befreit zu werden. Die Kleinkläranlage habe alleine die Funktion, provisorisch den Zeitraum bis zur entwässerungstechnischen Erschließung seitens der Gemeinde zu überbrücken, um trotz fehlender gemeindlicher entwässerungstechnischer Erschließung bauen zu können.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 285 **OVG NRW zum Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.04.2011 (Az. 15 A 60/11) entschieden, dass der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Hinblick auf das in Art. 14. Grundgesetz verankerte Eigentumsrecht grundsätzlich verhältnismäßig ist. Dieses gilt nach dem OVG NRW auch dann, wenn der betroffene Grundstückseigentümer seinen Wasserbedarf bisher aus einer eigenen Wassergewinnungsanlage gewonnen hat, die einwandfreies Wasser lieferte.

Nach dem OVG NRW dient die öffentliche (zentralisierte) Trinkwasserversorgung der Volksgesundheit. Insbesondere erübrigt sich durch den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung die Überwachung der Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von hauseigenen Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Qualität des gewonnenen Wassers. Außerdem erübrigen sich auch Anordnungen im Hinblick auf die einwandfreie Wasserqualität bei festgestellten Missständen.

Insoweit stellt der angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung eine zulässige gesetzliche Inhaltsbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz dar und ist damit Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz. Die Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers, der eine private Wassergewinnungsanlage betreibt, ist daher nach dem OVG NRW von vorneherein dahin eingeschränkt, dass er seine Anlage nur so lange benutzen kann, bis die Gemeinde von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch macht, die Wasserversorgung im öffentlichen Interesse in ihre Verantwortung zu übernehmen und hierfür zulässigerweise den Anschluss- und Benutzungszwang begründet.

Az.: II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 286 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenerhebung durch Dritte**

Das OVG NRW hat in einem Beschluss vom 15.04.2011 (Az. 9 A 2260/09) die Berufung gegen ein verwaltungsgerichtli-

ches Urteil zugelassen und die Gebührenerhebung durch Dritte grundsätzlich in Frage gestellt. Der Zulassungs-Beschluss ist im Intranet des StGB NRW unter Fachinformation/Service Rubrik „Umwelt, Abfall, Abwasser“ abrufbar gestellt.

Das OVG NRW führt in dem Zulassungsbeschluss aus, dass ungeachtet der Frage, ob dem Schreiben der Stadtwerke GmbH aus Empfängersicht hinreichend deutlich zu entnehmen war, dass es auch einen Abwassergebührenbescheid des Bürgermeisters der beklagten Stadt enthält, die Festsetzung der Gebühr jedenfalls deshalb überwiegend rechtlichen Bedenken begegnet, weil der Erlass eines Abgabenbescheides durch eine Person des Privatrechts (hier: der Stadtwerke GmbH) nur auf der Grundlage eines Gesetzes im formellen Sinne zulässig sein dürfte. Die Regelung allein kraft einer Regelung in der kommunalen Gebührensatzung reiche nicht aus (vgl. hierzu auch: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2006 – Az. 2 LB 9/05 -, Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2009 – Az. 4 KO 482/09 -, Hessischer VGH, Beschluss vom 17.03.2010 – Az. 5 A 3242/09. Z; Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2010, § 6 Rz. 768).

Dieses gilt nach dem OVG NRW unabhängig davon, ob es sich um eine Gebührenerhebung im eigenen Namen als Beliehener handelt oder im fremden Namen im Rahmen eines Mandats (einer Beauftragung) die Gebührenerhebung durch einen Dritten erfolgt.

Das OVG NRW weist in seinem Beschluss vom 15.04.2011 (Az. 9 A 2260/09) weiterhin darauf hin, dass es auch ohne Bedeutung sein dürfte, dass die beklagte Stadt den Gebührensatz selbst ermittelt hat. Dieses werde voraussichtlich ebenso wenig eine andere Beurteilung rechtfertigen wie die Tatsache, dass der bezogen auf das Jahr 2006 vom Kläger erhobene Widerspruch gegen den Gebührenbescheid durch einen Widerspruchsbescheid des Bürgermeisters der beklagten Stadt als unbegründet zurückgewiesen worden ist (vgl. dazu insbesondere: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2006 – Az. 2 LB 9/05).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass mit dem Beschluss des OVG NRW vom 15.04.2011 (Az. 9 A 2260/09) lediglich das Berufungsverfahren vor dem OVG NRW zugelassen worden ist. Eine endgültige Entscheidung ist also noch nicht ergangen. Mit Blick auf die Gebührenerhebung für das Jahr 2012 kann zurzeit nur die Empfehlung ausgesprochen werden, in die Prüfung einzutreten, ob eine Gebührenerhebung durch Dritte weiterhin im Jahr 2012 erfolgen soll, weil dass das OVG NRW aller Voraussicht nach den Rechtsstandpunkt einnehmen wird, dass eine Gebührenerhebung durch Dritte (auch in der Form der Beauftragung –so genanntes Mandat) nicht möglich ist, da eine klare landesgesetzliche Regelung fehlt. Im Hinblick auf die Gebührenerhebung für das Jahr 2012 würde sich demnach nur dann kein Prozessrisiko ergeben, wenn die Stadt/Gemeinde die Gebühren wieder komplett selbst erhebt.

## 287 Gebührenerhebung durch Dritte im Jahr 2012

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte darüber berichtet, dass das OVG NRW in einem Beschluss vom 15.04.2011 (Az.: 9 A 2216/09) die Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil zugelassen und die Gebührenerhebung durch Dritte grundsätzlich in Frage gestellt hat. Dieses durch das OVG NRW mit Beschluss vom 15.04.2011 (Az. 9 A 2216/09) zugelassene Berufungsverfahren hat sich nunmehr durch die Aufhebung des Gebührenbescheides durch die beklagte Stadt erledigt. Damit wird es auch keine Berufungsentscheidung des OVG NRW in dieser Fragestellung geben.

Gleichwohl hat das OVG NRW in seinem Beschluss vom 15.04.2011 deutlich herausgearbeitet, dass eine Gebührenerhebung durch Dritte nur auf der Grundlage eines Gesetzes im formellen Sinne zulässig sein dürfte.

### 1. Gebührenbescheide 2012

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Geschäftsstelle des StGB NRW dürfte allerdings auf der Grundlage des geltenden Kommunalabgabengesetzes nichts dagegen sprechen, dass ein Gebührenbescheid der Stadt/Gemeinde mit dem Briefkopf „Stadt X, Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner), als gesondertes Blatt Papier durch einen Dritten in einem Briefumschlag verschickt wird.

In dieser Versendung wäre dann lediglich eine reine Botenschaft zu sehen und keine Gebührenerhebung durch Dritte, denn der Dritte würden den echten Gebührenbescheid der Stadt/Gemeinde lediglich als Bote dem Gebührenschuldner übermitteln.

Wichtig ist, dass ab dem Jahr 2012 sichergestellt wird, dass keine Kombinationen von Trinkwasser-Abrechnungen und Abwasser-Gebührenbescheiden auf einem einzigen Blatt Papier erfolgen. Wird also ein Dritter eingeschaltet, so darf dieser lediglich den auf einem gesonderten Blatt Papier enthaltenen Gebührenbescheid der Stadt in einen Briefumschlag mit versenden. Diese reine Botenschaft bei der Versendung des Gebührenbescheides steht auch mit dem geltenden Kommunalabgabengesetz NRW im Einklang, denn auch wenn eine Stadt/Gemeinde Gebührenbescheide selbst verschickt, wird sie im Zweifelsfall einen Postdienstleister als Bote hierfür einsetzen.

Möglich ist darüber hinaus auch, dass auf dem Gebührenbescheid der Stadt/Gemeinde vermerkt ist, dass die Gebührenzahlungen auf das Konto eines Dritten erfolgen sollen, der den Gebührenbescheid als Bote versendet hat. Insoweit ist es der Stadt/Gemeinde als zugestanden anzusehen, einen Dritten und dessen Konto als Zahlstelle einzuschalten.

Wichtig ist insofern nur, dass für den Gebührenschuldner erkennbar ist, dass er mit der Zahlung auf das angegebene Konto des Dritten seine Gebührenschuld bezahlt hat. Auch dieses sollte, wenn diese Variante gewählt wird, auf dem Gebührenbescheid klar und deutlich für den Gebührenschuldner zum Ausdruck gebracht werden.

## 2. Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen wird empfohlen, dass der Gebührenbescheid den Briefkopf enthält „Stadt X, Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbetrieb, Ansprechpartner Herr/Frau“. Hierdurch wird klargestellt, dass die Stadt/Gemeinde den Gebührenbescheid erlässt, weil diese nach dem Justizgesetz NRW bei einer verwaltungsgerichtlichen Klage nur Klagegegner sein kann, denn die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist kein selbständiges Rechtssubjekt. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, insoweit die Abfassung des Briefkopfes im Gebührenbescheid mit dem zuständigen Verwaltungsgericht im Vorfeld noch einmal abzuklären (vgl. hierzu auch ausführlich: Mitteilungen des StGB NRW 2011 Januar/Februar 2011 Nr. 91 – Justizgesetz NRW und Beitrags- und Gebührenbescheide).

## 3. Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW)

Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW) können nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW Beiträge und Gebühren erheben, wenn die Stadt/Gemeinde ihnen diese Aufgabe nach § 114 a Abs. 3 GO NRW übertragen hat. Nach dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 1.3.2010 ist in § 56 Satz 1 WHG nunmehr klargestellt, dass auch Anstalten des öffentlichen Rechts die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernehmen können, weil dort nunmehr bestimmt ist, dass die Bundesländer die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bestimmen, die abwasserbeseitigungspflichtig sind.

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören neben der Stadt/Gemeinde als (Gebiets-)Körperschaft auch die Anstalten des öffentlichen Rechts. Der Landesgesetzgeber hat nicht nur in § 114 a Abs. 3 GO NRW, sondern auch in § 53 b LWG NRW bestimmt, dass den Anstalten des öffentlichen Rechts die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die Stadt/Gemeinde übertragen werden kann. Die Anstalt des öffentlichen Rechts kann demnach als Aufgabenträger Beitrags- und Gebührenbescheide erlassen. Zugleich ist sie als eigenständiges Rechtssubjekt dann auch Klagegegner im Sinne des § 78 Abs. 1 VwGO (vgl. hierzu auch ausführlich: Mitteilungen des StGB NRW 2011 Januar/Februar 2011 Nr. 91 – Justizgesetz NRW und Beitrags- und Gebührenbescheide). Insoweit liegt dann der Fall einer Gebührenerhebung durch Dritte nicht vor.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2011

## 288 Unterstützung der kommunalen Umfrage Rio+20 vor Ort

Mit der Länderstudie „Rio+20 vor Ort“ hat sich die LAG 21 NRW zum Ziel gesetzt, den Status Quo und die Entwicklung der Lokalen Agenda 21 und kommunaler Nachhaltigkeitsprozesse seit der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro 1992 in NRW zu erfassen. Die Ergebnisse werden für den Umweltgipfel Rio+20 aufbereitet.

Nach mehreren Maßnahmen soll eine qualitative und quantitative Analyse der Ergebnisse, eine Typisierung von inhaltlichen Trends, erfolgreichen Strukturen und fördernden Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer Roadmap „Kommunale Nachhaltigkeit NRW“ ermöglichen. Außerdem werden nordrhein-westfälische Kommunen dazu in der Umfrage „Rio+20 vor Ort - Kommunale Nachhaltigkeitsprozesse und -aktivitäten in NRW“ befragt.

In Kooperation mit dem Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung, das eine bundesweite Umfrage umsetzt, fließen die Ergebnisse in die deutschlandweite Befragung direkt mit ein. In einem weiteren Schritt werden Fallbeispiele hervorgehoben und Fokusgruppen-Diskussionen mit NRW-Nachhaltigkeitsexperten geführt. Basierend auf den Ergebnissen werden konkrete Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, Umsetzungsschritte zur Prozessoptimierung entwickelt und mit einer Landesnachhaltigkeitsstrategie verknüpft. Gleichzeitig soll die Länderstudie NRW als zentrales Dokument für die am Rio+20 Kongress teilnehmenden NRW Akteure gelten.

Mit einer Förderung der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen führt die LAG 21 NRW eine systematische Erhebung zur Entwicklung der Lokalen Agenda 21 und kommunaler Nachhaltigkeitsprozesse in NRW durch. Die Erhebung erfolgt in Form von Telefon-Interviews, die Mitarbeiter der LAG 21 NRW mit Vertretern der Kommunen durchführen. Die StGB NRW-Geschäftsstelle würde es begrüßen, wenn Sie an der Befragung teilnehmen und so dazu beitragen, dass belastbare Ergebnisse für die Darstellung inhaltlicher Trends, erfolgreicher Strukturen und deren Rahmenbedingungen ermittelt werden können.

Der Reader, der die Ergebnisse der Länderstudie „Rio+20 NRW“ dokumentiert, wird den teilnehmenden Städten und Gemeinden anschließend zur Verfügung gestellt.

Az.: II 70-57-3 gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2011

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.  
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. Mwst. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. Mwst. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet [www.knm.de](http://www.knm.de), E-Mail: [info@knm.de](mailto:info@knm.de)), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 2466 - 18, E-Mail: [info@dul-print.de](mailto:info@dul-print.de), Auflage: 15.000